

## Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Ersatzfahrzeug/Mietwagen

### **1. Fahrzeugübernahme:**

Dem Benutzer wird das Fahrzeug und das dazugehörige Zubehör unbeschädigt übergeben, eventuelle Vorschäden sind auf dem Mietvertrag unter dem Bereich sonstige Vereinbarungen schriftlich festzuhalten.

### **2. Nutzung:**

Das Fahrzeug wird an den Benutzer bzw. den Vertragsunterzeichner persönlich übergeben. Die Überführung an Dritte sowie Fahrten außerhalb Deutschland sind mit dem Vermieter vorher abzusprechen. In keinem Fall gestattet sind:

- Vermietung an Dritte
- Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen
- Beförderung gefährlicher Güter

### **3. Obhutspflicht:**

Der Benutzer hat das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln einzuhalten. Der Benutzer haftet für den über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschleiß.

### **4. Verhalten im Schadenfall:**

Im Falle eines Schaden (Unfall, Diebstahl, Sonstige Beschädigungen oder Defekt) verpflichtet sich der Benutzer uns, das Autohaus J. Huber GmbH unverzüglich und umfassend zu informieren. Zusätzlich gilt:

- Der Unfallbericht, der im Fahrzeug beiliegt ist mit Name und Anschrift sämtlicher beteiligten Personen und ggf. Zeugen sowie Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge auszufüllen.
- Der Benutzer hat eine polizeiliche Aufnahme des Unfalles zu veranlassen.
- Bei Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen sind unmittelbar alle erforderlichen polizeilichen Feststellungen zu veranlassen
- Bei weiteren Defekten am Fahrzeug informieren Sie uns bitte.

### **5. Rückgabe:**

Der Benutzer hat das Fahrzeug zum vereinbarten Ende des Überlassungszeitraums im selben Zustand wie bei der Übernahme einschließlich des Zubehörs und der Fahrzeugpapiere zurückzugeben.

### **6. Haftung des Überlassers:**

Der Überlasser und dessen Erfüllungsgehilfen haften abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) abdeckbar ist. Für bei Fahrzeugübernahme nicht offensichtlich vorhandene Fehler oder Störungen des Fahrzeuges und hieraus etwa entstehende Verluste oder Schäden haftet der Überlasser nur bei grobem Verschulden.

### **7. Haftung des Benutzers:**

Der Benutzer haftet für alle Park- und Verkehrsübertretungen. Des Weiteren haftet der Benutzer für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Soweit der Benutzer grob fahrlässig oder fahrlässig gehandelt hat, haftet er auch für eine Wertminderung des Ersatzwagens. Hat der Benutzer Unfallflucht begangen oder seine Pflicht gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls unbeschränkt. Dies gilt nicht, soweit die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles hat.

### **8. Datenschutz:**

Es gelten unsere Datenschutzbedingungen.